



HVBG

HVBG-Info 04/1990 vom 25.01.1990, S. 0338 - 0345, DOK 453/017-LSG

**Verletztenrentengewährung bei einer Knieverletzung
(Meniskusbeschädigung) - Urteil des LSG Berlin vom 05.10.1989
- L 3 U 33/89**

Verletztenrentengewährung (§§ 580, 581 Abs. 1 RVO) nach einer M.d.E von 20 % wegen der Folgen einer re. Knieverletzung (Meniskusbeschädigung) für die Dauer von ca. 6 Monaten - Abgrenzung zu einer unfallunabhängigen Verschleißerscheinung am re. Knie;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Berlin vom 05.10.1989
- L 3 U 33/89 -

Das LSG Berlin hat mit Urteil vom 05.10.1989 - L 3 U 33/89 - eine BG (Beklagte) verurteilt, dem Kläger wegen der Folgen einer re. Knieverletzung (Meniskusbeschädigung) vom 25.1. - 18.7.1986 eine 20 %-ige Verletztenrente (§§ 580, 581 Abs. 1 RVO) zu gewähren. In den Urteilsgründen hat das LSG interessante Ausführungen zu unfallunabhängigen Verschleißerscheinung des re. Kniegelenks beim Kläger gemacht.